

Richtlinien der Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung - GeKita - zur Gewährung einer laufenden Geldleistung und zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 4. März 2021 folgende Richtlinien beschlossen:

Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen:

- §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**)–
Kinder- und Jugendhilfe
- §§ 1 bis 4, 6 , 8, 9 Absatz 1, 11 , 12 Absatz 2, 13, 15,16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18, 19
Absatz 1-4, 21,22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern
(Kinderbildungsgesetz – **KiBiz**)
- § 20 Infektionsschutzgesetz (IFSG)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Leistungen der GeKita

GeKita fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII.

Hierzu werden von GeKita folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von
Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und
Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von
Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen
und fachlichen Eignung
- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Tagespflegeperson
(§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII)
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach
§ 23 SGB VIII

Teil A Standards zur pädagogischen Qualitätssicherung

1. Anspruchsvoraussetzung zur Förderung in Kindertagespflege

Die Plätze in der Kindertagespflege werden vorrangig zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren geschaffen, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter seinen Wohnsitz in Gelsenkirchen hat und die die Bedarfskriterien nach § 24 SGB VIII erfüllen. Bei freien Platzkapazitäten können auch Kinder anderer Altersgruppen, beispielsweise im Anschluss an die Betreuung in Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagschule, in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut werden.

Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

2. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Personensorgeberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich bei GeKita zu beantragen; die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

3. Eignung der Kindertagespflegeperson

3.1 Persönliche Voraussetzungen

- Die Tagespflegeperson bringt dem Kind Wertschätzung und Zuneigung entgegen, so dass eine persönliche Bindung entstehen kann.
- Sie bietet den Eltern eine flexible und zuverlässige Kinderbetreuung.
- Sie verfügt über die notwendige emotionale und kommunikative Kompetenz, um den Kindern gerecht zu werden.
- Sie steht anderen Kulturen und Lebensentwürfen tolerant gegenüber.
- Sie verfügt über ein ausgewogenes Gesundheitsbewusstsein und sorgt für eine kindgerechte und gesunde Ernährung.
- Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, mit anderen Institutionen und mit GeKita.

3.2 Formale Voraussetzungen

- Hauptschulabschluss
- Abgeschlossene Berufsausbildung oder die Erziehung eigener Kinder
- Gute Deutschsprachkenntnisse
- Verpflichtungserklärung für mindestens zwei Jahre zur Durchführung von Kindertagespflege zur Verfügung zu stehen
- gepflegtes äußeres Erscheinungsbild ohne Hinweise auf die religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung
- Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse aller im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung (Vordruck GeKita 3.4) aller in diesem Haushalt lebenden Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr
- Unbedenklichkeitserklärung des Allgemeinen Städtischen Sozialdienstes (51/2 ASD)
- Unbedenklichkeitserklärung von 53/3 - Sozialpsychiatrischer Dienst -
- einwöchiges Praktikum in einem Familienzentrum unter Einbezug des Einschätzungsbogens zur Geeignetheit (Vordruck GeKita 3.4)
- dreiwöchige Hospitation in einer *Mini-Kita (falls eine spätere Tätigkeit in einer Mini-Kita angestrebt wird)
- Vorlage einer SCHUFA- Auskunft ohne Negativeintrag
- Verfügbarkeit von kindgerechten Räumlichkeiten
- Hausbesuch (siehe Checkliste Hausbesuche) der zuständigen Fachberatung von GeKita 3.4 und Gespräch mit allen im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen über die Aufnahme von Tageskindern.

***Mini-Kita ist eine kommunalinterne Bezeichnung für eine Großtagespflegestelle. Großtagespflegestellen bestehen aus zwei bis drei Kindertagespflegepersonen, die bis zu insgesamt neun Kindern betreuen und fördern können.**

3.3 Räumliche Voraussetzungen

Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson bzw. welche Altersstufen sie aufnehmen kann. Die Räumlichkeiten gelten als kindgerecht, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Die Wohnung verfügt über eine angemessene Zahl von Räumen
- Räume und Ausstattung sind dem Alter und Entwicklungsstand der Kinder angemessen.
- Die Wohnung ist sauber, atmosphärisch offen, hell, freundlich, ansprechend gestaltet sowie praktisch eingerichtet.
- Die Wohnung erfüllt die allgemein bekannten Sicherheitsstandards.
- Die Wohnung entspricht den hygienischen Erfordernissen.
- Die Tierhaltung ist abgestimmt.
- Die Wohnung stellt geeigneten Raum zum Rückzug (z.B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben) zur Verfügung.
- Die relevanten Räume sind rauchfrei.
- Die Spielmaterialien ermöglichen eine dem Alter und Entwicklungsstand angemessene entwicklungsfördernde und –anregende Erfahrung.

3.4 § 20 Infektionsschutzgesetz

In der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nach § 20 Abs. 9 IFSG – sofern nicht ein entsprechender Nachweis bereits zuvor erbracht worden ist – bestimmt, dass ohne Vorlage eines Nachweises gem. § 20 Abs. 9, Satz 1 IFSG gegenüber GeKita mit der Tätigkeit der Kindertagespflege nicht begonnen werden darf. Zudem soll der Hinweis erfolgen, dass Zuwiderhandlungen gegen das gesetzliche Tätigkeitsverbot nach § 20 Abs. 9 IFSG nach Maßgabe des § 73 Abs. 1a Nr. 7a IFSG bußgeldbewehrt sind.

Nachweise in diesem Sinne sind:

- eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,

- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder

- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Zudem werden die Tagespflegepersonen durch GeKita darauf hingewiesen, dass

- sie als Einrichtung im Sinne des § 33 Nummer 2 IFSG verantwortlich dafür sind, dass die zu betreuenden Kinder im Sinne des § 20 Abs. 8 IFSG einen entsprechenden Impfnachweis vor Beginn der Betreuung vorzulegen haben respektive für Kinder, die bereits vor dem 01.03.2020 betreut werden, dieser gem. § 20 Abs. 10 IFSG bis zum Ablauf des 21.07.2021 vorzulegen ist

- ohne einen entsprechenden Nachweis ein Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 IFSG besteht und ein Verstoß hiergegen nach § 73 Abs. 1a Nr 7b bußgeldbewehrt ist

und

- sie gegenüber dem Gesundheitsamt die Benachrichtigungspflicht gem. § 20 Abs. 9, Satz 4 IFSG trifft.

4. Qualifizierung der Tagespflegepersonen

Folgende Qualifizierungsbausteine werden seit dem 1. November 2006 von GeKita angeboten und müssen von allen Tagespflegepersonen, unabhängig von ihren pädagogischen Vorkenntnissen, absolviert werden:

4.1 Basisqualifizierung

Der Umfang und die Inhalte der Basisqualifizierung sind angelehnt an die Vorgaben des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes (DJI). Sie umfasst mindestens 30 Unterrichtsstunden zuzüglich neun Unterrichtsstunden Erste-Hilfe für Notfälle im Säuglings- und Kleinkindalter und bereitet auf die Tätigkeit als Tagespflegeperson vor. In der Regel wird die Basisqualifizierung in einem Wochenblock ganztags angeboten. Für den Fall, dass die Betreuung eines Kindes dringend erforderlich wird, bevor GeKita die Basisqualifizierung anbieten kann, darf die Betreuung bei festgestellter Eignung der Tagespflegeperson ausnahmsweise bereits vor Teilnahme an der Basisqualifizierung beginnen.

4.2 Aufbauqualifizierung

Die Aufbauqualifizierung findet in der Regel ganztags an Samstagen statt und umfasst mindestens 130 Stunden. Eine Reduzierung der Unterrichtsstunden ist nach Einzelfallprüfung möglich. Sie muss in den ersten beiden Jahren der Tätigkeit als Tagespflegeperson, gerechnet vom Datum des Abschlusses der Basisqualifizierung, absolviert werden. Die Teilnahme an der Aufbauqualifizierung bei einem anderen Träger kann anerkannt werden, wenn diese den Anforderungen von GeKita entspricht und bei Vorlage des Nachweises nicht länger als drei Jahre zurückliegt, ohne dass entsprechende Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. Fehlende oder unzureichende Qualifizierungsmodule müssen in Absprache mit GeKita nachgeholt werden.

4.3 Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch QHB

Alle Tagespflegepersonen, die nicht über eine Basis- und Aufbauqualifizierung nach dem DJI Curriculum verfügen und die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig mit der Qualifizierung beginnen, werden nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch“ mit einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten qualifiziert. Die Qualifizierung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst 160 Unterrichtseinheiten mit dem Schwerpunkt der methodisch didaktischen Vorbereitung (tätigkeitsvorbereitender Teil). Der zweite Teil enthält die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung mit einem Umfang von 140 Unterrichtseinheiten mit dem Schwerpunkt der Verzahnung zwischen Theorie und Praxis. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

4.4 Prüfung und Zertifizierung

In Kooperation mit der AWO erfolgt im Anschluss an die Teilnahme an der vollständigen Qualifizierung eine Abschlussprüfung der Tagespflegepersonen. Die Prüfung beinhaltet die Vorlage einer Facharbeit in Form eines pädagogischen Handlungskonzeptes und ein Kolloquium Gespräch. Bei erfolgreich bestandener Prüfung wird das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ erteilt.

4.5 Fortbildungen

Die Tagespflegepersonen erklären sich damit einverstanden, an mindestens zwei ganztägigen Fortbildungen pro Jahr teilzunehmen.

4.6 Treffen für Tagespflegepersonen

Die Treffen finden regelmäßig einmal monatlich vorwiegend in Familienzentren statt und dienen dem kollegialen Austausch und dem Ausbau der beruflichen Kompetenzen. Die Tagespflegepersonen sind während der Dauer ihrer Tätigkeit zur regelmäßigen Teilnahme an den Treffen verpflichtet.

Die in den Mini-Kitas (Großtagespflegestelle) tätigen Tagespflegepersonen verpflichten sich, an den mindestens viermal jährlich stattfindenden Dienstbesprechungen teilzunehmen. Es reicht aus, wenn eine Tagespflegeperson je Mini-Kita anwesend ist

4.7 Qualifizierungskosten

Die entstehenden Kosten für die von GeKita angebotenen Qualifizierungen, Weiterbildungen und Treffen für Tagespflegepersonen übernimmt zunächst GeKita.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich gegenüber GeKita, zur Durchführung von Tagespflege für mindestens zwei Jahre, gerechnet vom Datum des Abschlusses der Basisqualifizierung, zur Verfügung zu stehen.

Die Nichtteilnahme an den von GeKita angebotenen Qualifizierungen, Weiterbildungen und Treffen für Tagespflegepersonen muss jeweils entschuldigt werden. GeKita behält sich bei schuldhafter Säumnis vor, die entstandenen Qualifizierungs- und Weiterbildungskosten der Tagespflegeperson in Rechnung zu stellen und ggf. die Pflegeerlaubnis entziehen. Davon unberührt bleibt das Recht, Schadensersatz zu verlangen, soweit GeKita wegen der Pflichtverletzung Schäden entstehen.

5. Verfahren zur Eignungsfeststellung

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bei GeKita zu beantragen.

Vor Erteilung der Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII) wird unter Einbeziehung verschiedener Module die Eignung des Bewerbers für die Tätigkeit als Tagespflegeperson durch die jeweilige Fachberatung von GeKita geprüft. Die

Geeignetheit stellt die Fachberatung durch Gespräche, die Prüfung der notwendigen Unterlagen sowie durch Hausbesuche fest. Es werden persönliche und formale Voraussetzungen zugrunde gelegt.

Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. auch die Prüfung, ob die Eignung der Tagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist. Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotenziale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, wird die Eignung kontinuierlich weiter überprüft.

6. Erteilung der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach §22 KiBiz.

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend von Satz 2 kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut, gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und

1. die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert hat oder

2. sie sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der "Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel" (Personalvereinbarung) mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums ist.

Sollen sechs oder mehr Kinder gleichzeitig oder insgesamt mehr als acht beziehungsweise zehn fremde Kinder über die Woche von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

(3) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Abweichend von Satz 1 können in der Großtagespflege insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 3 erfüllt werden.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Erlaubnis ist von GeKita zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen sollen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Verfügt die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis einer benachbarten Stadt und betreut ein Kind aus Gelsenkirchen, erkennt GeKita die Pflegeerlaubnis des jeweiligen Jugendamtes an.

7. Rücknahme der Pflegeerlaubnis zur Kindertagespflege

Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist und die Tagespflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.
(§ 43 Abs. 5 SGB VIII; §22 Abs. 8 KiBiz; §§ 17/18 AG-KJHG)

Dies trifft zu, wenn:

- kein aktuelles erweitertes Führungszeugnis der Tagespflegeperson oder der mit ihr in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Person vorliegt
- die Tagespflegeperson oder eine mit ihr in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Person wegen einer Straftat nach den Paragraphen, die im § 72a SGB VIII aufgeführt sind, angeklagt bzw. rechtskräftig verurteilt worden ist
- die Tagespflegeperson oder eine mit ihr in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Person psychisch oder an einer Sucht erkrankt ist
- im Haushalt ein Tier lebt, das eine Gefahr für Kinder darstellt
- die Räumlichkeiten nicht mehr kindgerecht sind bzw. nicht den Sicherheitsstandards entsprechen
- die Tagespflegeperson aufgrund mangelnder Sachkompetenz oder einer veränderten Persönlichkeit nicht mehr in der Lage ist, Kinder zu erziehen, zu fördern und zu bilden
- die Tagespflegeperson keine Kooperationsbereitschaft aufweist

Teil B

Laufende Geldleistungen

Nach § 23 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) umfasst die Förderung in der Kindertagespflege auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Das Kinderförderungsgesetz stellt klar, dass der Anspruch auf die laufende Geldleistung der Tagespflegeperson zusteht. Ein Anspruch auf die laufende Geldleistung besteht nicht, solange die Tagespflegeperson nicht ihrer Nachweispflicht gem. § 20 Abs. 9 IFSG nachkommt und aufgrund dessen ein Tätigkeitsverbot nach dieser Norm besteht.

Die Geldleistung umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Pflegeperson für den Sachaufwand entstehen
2. einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson nach Maßgabe des § 23 Abs. 2a SGB VIII
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Da in NRW keine landesrechtlichen Regelungen getroffen worden sind, wird die Höhe der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen aufgrund der folgenden Bestimmungen gewährt:

Die laufende Geldleistung wird auf der Grundlage und nach den Modalitäten der abgeschlossenen „Vereinbarung mit der Tagespflegeperson zur laufenden Geldleistung und Qualifizierung“ und abhängig vom nachgewiesenen Qualifikationsgrad der Tagespflegeperson regelmäßig zum Ende des Monats an die Tagespflegeperson gezahlt. Diese Geldleistung ist als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs.1 Nr. 1 EStG anzusehen. Die Betreuung eines Kindes durch bis zum 3. Grad verwandte bzw. verschwägerte Personen unterliegt nicht der öffentlichen Förderung, da aufgrund der engen familiären Verbindung eine unentgeltliche Betreuung erwartet werden kann. Die Zahlung einer laufenden Geldleistung von GeKita an bis zum dritten Grad verwandte bzw. verschwägerte Betreuungspersonen ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Erstattung des Sachaufwandes

Zur Erstattung des Sachaufwandes, der der Tagespflegeperson für die Kinderbetreuung entsteht (z. B. für Verpflegung der Kinder, Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Bastelmaterialien, Beiträge zu Versicherungen, anteilige Miet- und Nebenkosten, Kommunikationskosten, Fachliteratur, Fahrtkosten, Kosten für Freizeitgestaltung) wird pro betreutem Kind ein monatlicher Sockelbetrag in Höhe der von den Finanzbehörden anerkannten Betriebskostenpauschale und in der Höhe abhängig von der Anzahl der vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden an die Tagespflegepersonen gezahlt.

Folgende Tabelle findet Anwendung:

Tägliche Betreuungszeit	Sockelbetrag/Monat/Kind
3 Stunden	112,50 EUR
4 Stunden	150,00 EUR
5 Stunden	187,50 EUR
6 Stunden	225,00 EUR
7 Stunden	262,50 EUR
8 Stunden und mehr	300,00 EUR

Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson werden Stundensätze abhängig vom Grad der jeweiligen Qualifizierung gewährt.

Folgende Tabelle soll Anwendung finden:

	Förderleistung Pro Std/Kind	Tagespflegepersonen mit folgender Qualifizierung bzw. Ausbildung
Stufe 1	2,20 EUR	Nach Basisqualifizierung
Stufe 2	2,70 EUR	Nach Aufbauqualifizierung sowie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen
Stufe 3	3,20 EUR	Kinderpfleger/innen nach Basis- und Aufbauqualifizierung; Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulabschluss im pädagogischen Bereich
Stufe 4	Zweifacher Satz bei behinderten Kindern	Tagespflegepersonen mit Zusatzqualifizierung 100 Stunden
Stufe 5	2,50 EUR	Vertretungskräfte in Großtagespflegestellen

In **Stufe 1** werden Personen eingestuft, die den Nachweis über eine anererkennungsfähige Basisqualifizierung nach den Standards von GeKita vorlegen können.

In **Stufe 2** finden sich die Tagespflegepersonen wieder, die sowohl die Basis- als auch die Aufbauqualifizierung nach den Standards von GeKita nachweisen können. Außerdem zählen geprüfte Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen zu dieser Stufe.

Stufe 3 gilt für Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, die die Basis- und Aufbauqualifizierung absolviert haben und für Tagespflegepersonen, die einen

Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in einem pädagogischen Bereich nachweisen können. Verpflichtend ist auch für diesen Personenkreis die Teilnahme an der Basis- und Aufbauqualifizierung für Tagespflegepersonen.

Gemäß **Stufe 4** erhalten Tagespflegepersonen, die Kinder mit einer anerkannten Behinderung oder die von einer Behinderung bedroht sind betreuenden den zweifachen Satz.

Stufe 5 regelt die Förderleistung für die Vertretungskräfte. Hinzu kommt eine monatliche Pauschalzahlung von 100,00 EUR.

Die laufende Geldleistung wird auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern bezahlt. Sie wird bereits während der Eingewöhnungsphase gewährt. Sie wird auch bei vorübergehender Krankheit der Tagespflegeperson und bei Abwesenheit des Kindes weitergewährt. Es erfolgt eine jährliche Anpassung von 0,10 EUR/Stunde/Kind.

Sollte aufgrund der Abwesenheit der Tagespflegeperson bedingt durch Urlaub oder Krankheit eine Vertretung von den Eltern des zu betreuenden Kindes gewünscht werden, erhält die vertretende Tagespflegeperson für die Dauer der Betreuung von GeKita lediglich die Erstattung der Förderleistung abhängig vom Grad der jeweiligen Qualifizierung, da Doppelzahlungen von Sockelbeträgen nicht möglich sind.

Ergänzende Kindertagespflege

Wird ein Kind über Nacht betreut, werden die Nachtzeiten von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr (acht Stunden) als Bereitschaftsdienst gerechnet und zwei Stunden für diese Zeit je nach persönlicher Einstufung angerechnet. Zusätzlich wird eine Übernachtungspauschale in Höhe von 12,00 EUR pro Übernachtung gewährt.

Wird ein Kind im Rahmen der Randzeitenbetreuung von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und/oder von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr betreut, so erhöht sich das Entgelt um 1,00 EUR je Randzeitenbetreuungsstunde.

An Wochenenden und Feiertagen erhöht sich das Betreuungsentgelt im Rahmen der Randzeitenbetreuung um 1,00 EUR je Betreuungsstunde, maximal um 20,00 EUR pro Tag inklusive der Übernachtungspauschale in Höhe von 12,00 EUR.

Betreuung behinderter Kinder

Gemäß KiBiz wird ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, ein Zuschuss in Höhe von 3.182 EUR vom Land gezahlt.

Zudem wird das Landesjugendamt Westfalen-Lippe eine Pauschale in Höhe von 5.000,00 EUR pro anerkanntes Kind in der Kindertagespflege bereitstellen.

Voraussetzung ist eine entsprechende Qualifizierung der TPP. Dies dient auch zur Entlastung der Kitas.

Für die Betreuung behinderter Kinder soll den Tagespflegepersonen, die mit dem Qualifizierungsmodul für behinderte Kinder (100 Stunden) begonnen haben, der zweifache Satz sowie die zweifache Betriebskostenpauschale bezahlt werden. So

besteht die Möglichkeit, einen Platz nicht zu belegen, um dem erhöhten Betreuungsaufwand gerecht zu werden.

Bezahlung außerhalb der Betreuungszeit

Sowohl die Tagespflegepersonen in den Mini-Kitas als auch die Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt arbeiten, erhalten für jedes ihnen vertraglich zugeordnete Kind die laufende Geldleistung je nach persönlicher Eignung für eine Stunde pro Betreuungswoche für Bildungs- und Betreuungsarbeit.

Dazu gehört die Wahrnehmung nachstehender Aufgaben:

- Kooperationen mit Kitas
- Netzwerkarbeit im Stadtteil
- Teilnahme an Dienstbesprechungen
- Teilnahme an Veranstaltungen
- Elterngespräche außerhalb der Betreuungszeit
- Führen der Bildungsdokumentation
- Verwaltung und Pflege des überlassenen Mietobjektes
- Regelmäßige Schulungen zur Lebensmittelhygieneverordnung

Betreuung von Kindern im Rahmen eines Schutzkonzeptes

Zunehmend wird das Betreuungsangebot in der Kindertagespflege auch im Rahmen des Schutzkonzeptes des Referates Kinder, Jugend und Familien genutzt. Die Tagespflegepersonen haben ein größeres Aufgabenspektrum verbunden mit einer deutlich größeren Verantwortung und höheren Belastung. Sie erhalten daher ein höheres Tagespflegegeld.

Die Entscheidung, ab wann ein erhöhter Betreuungsbedarf anerkannt werden kann, wird mit dem ASD (Allgemeiner Städtischer Sozialdienst) abgestimmt und dokumentiert. Eine spezielle zusätzliche Qualifizierung wird angeboten.

Unfallversicherung

Die Tagespflegepersonen sind für die Dauer ihrer Tätigkeit über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege mit Sitz in Hamburg gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Der Beitrag der Tagespflegeperson zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von derzeit ca. 80,00 EUR jährlich wird nach Einreichen des Nachweises über die Zahlung von GeKita einmal jährlich erstattet.

Die in der Kindertagespflege betreuten Kinder sind während der Betreuung und auf dem Hin- und Rückweg zum Betreuungsort gesetzlich unfallversichert.

Alterssicherung

Beträgt das monatliche steuerpflichtige Einkommen der Tagespflegeperson weniger als 450,00 EUR, erstattet GeKita der Tagespflegeperson die Hälfte des Beitrages zu einer freiwilligen, angemessenen Alterssicherung (zertifiziert nach dem Alterseinkünftegesetz) in Höhe von max. 40,00 EUR monatlich. Übersteigt das

Einkommen der Tagespflegeperson 450,00 EUR, müssen von der Tagespflegeperson Beiträge in Höhe von derzeit ca. 18,6 % an den gesetzlichen Rentenversicherungsträger entrichtet werden. In diesem Fall werden der Tagespflegeperson ebenfalls 50 % der nachgewiesenen Beiträge von GeKita erstattet.

Kranken- und Pflegeversicherung

GeKita erstattet der Tagespflegeperson die Hälfte der nachgewiesenen angemessenen Beiträge für eine freiwillige Mitgliedschaft nach § 9 SGB V in einer Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem steuerpflichtigen Einkommen aus der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Berufshaftpflichtversicherung

Schäden, die am Tageskind entstehen bzw. das Tageskind Dritten zufügt und die sich aus der Aufsichtspflichtverletzung der Tagespflegeperson ergeben, sind durch eine Berufshaftpflichtversicherung bzw. Erweiterung der privaten Haftpflichtversicherung abzusichern. In jedem Fall ist eine Kopie des Versicherungsscheines vor Betreuungsbeginn bei GeKita vorzulegen. Schäden, die das Tageskind im Haushalt der Tagespflegeperson verursacht, können nicht durch Versicherungen abgesichert werden. Über den Ersatz dieser Schäden können Eltern mit der Tagespflegeperson Vereinbarungen treffen.

Anspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege

Die Plätze in der Kindertagespflege werden vorrangig zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren geschaffen, die die Bedarfskriterien nach § 24 SGB VIII erfüllen. Bei freien Platzkapazitäten können auch Kinder anderer Altersgruppen, beispielsweise im Anschluss an die Betreuung in Kindertageseinrichtung bzw. der Offenen Ganztagschule, in der öffentlich geförderten Kindertagespflege betreut werden.

Die wöchentliche Mindestbetreuungszeit wird mit zehn Stunden je Kind festgeschrieben, damit der Betreuungsplatz öffentlich gefördert werden kann. Regelmäßig werden, abhängig vom Grad der Qualifizierung der Tagespflegeperson, abhängig vom Alter der zu betreuenden Tageskinder und unter Berücksichtigung der Größe der Räumlichkeiten drei bis fünf Kinder in einer Tagespflegestelle betreut.

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für Tagespflegepersonen, die im Auftrag von GeKita tätig sind und über eine gültige Pflegeerlaubnis verfügen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. August 2020 in Kraft.